

positiven Regelungen in Verfassung und Gesetz zu halten.¹⁹⁷ Diese Regelungen stehen nicht zur Disposition des Staatsgerichtshofes.¹⁹⁸ Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die einschlägigen Verfassungs- und Verfahrensrechtsbestimmungen dem Staatsgerichtshof einigen Spielraum bei der Konkretisierung des Verfahrens offen lassen.¹⁹⁹

§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT UND ORGANISATION

I. Zuständigkeiten

A. Verfassungsrechtlicher Kompetenzkatalog

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof ist neben den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshof im VIII. Hauptstück der Landesverfassung als weitere Rechtsschutzeinrichtung eingesetzt worden (Art. 104 und 105 LV).²⁰⁰ Er ist «im Wege eines besonderen Gesetzes» zu errichten.

Die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes sind in Art. 104 LV geregelt. Er scheint auch in der Liste der in Art. 62 LV aufgereihten Zuständigkeiten des Landtages als Ministeranklage-Gerichtshof auf, denn in Bst. g wird ausgeführt, dass der Landtag die Anklage gegen Mitglie-

197 Vgl. diesbezüglich auch StGH 1986/4/V, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 4/1987, S. 139 (140), wo der Staatsgerichtshof betont, dass er nicht befugt ist, von Verfahrensvorschriften frei abzugehen. Dazu schon vorne S. 34 ff.; für Deutschland siehe Benda/Klein, S. 49, Rz. 114 f.; Schlaich/Korioth, S. 23 ff., Rz. 31 ff., Hillgruber/Goos, S. 9, Rz. 21 und Wolff, S. 464 ff.; vgl. für Österreich Korinek, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 34 ff. und Holoubek, S. 21. Anderer Ansicht ist Oberndorfer, S. 205, der davon spricht, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof in Verfahrensfragen «echte richterliche Autonomie» besitze.

198 Vgl. für Deutschland Hillgruber/Goos, S. 9, Rz. 21, die unter Bezugnahme auf BVerfGE 60, 175, 213 darauf hinweisen, dass sich das Bundesverfassungsgericht inzwischen auch präziser Herr des Verfahrens «im Rahmen rechtlicher Bindungen» nennt.

199 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 35 und vorne S. 34 ff.

200 Siehe zur alten Verfassungsrechtslage, die den Staatsgerichtshof durch die systematische Verortung in einem separaten Abschnitt E. des VII. Hauptstücks der Verfassung noch klar von der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Rechtspflege) geschieden und abgehoben hat, Wille, Normenkontrolle, S. 36.